



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/45/03G**
Vom **08.11.2017**
P171081

Kantonale Volksinitiative (Gesetzesinitiative) zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)

17.1081.01, Bericht des RR vom 27.09.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.1081.01 vom 26. September 2017, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 30. Januar 2016 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'164 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative (Gesetzesinitiative) „zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)“ wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

„Das Schulgesetz Basel-Stadt (SGS 410.100) wird mit § 68bc ergänzt:

1. In der obligatorischen Schulzeit enthält der Lehrplan während mindestens eines Schuljahres das Fach Politik.
2. Die Schülerinnen und Schüler können dabei:
 - darlegen, wie das politische System, die zugehörigen Rechte und Gewaltenteilung in Bund, Kanton und Gemeinden funktionieren und entstanden sind
 - Selbständig zum aktuellen politischen Diskurs, insbesondere Abstimmungen und Wahlen, Stellung beziehen und ihre Position begründen
 - durch schulische und projektspezifische Aktivitäten praktische Erfahrung zu politischer Bildung sammeln
3. Die maximal zulässige Lektionenzahl darf nicht überschritten werden, wobei das Fach Politik nicht gekürzt werden darf.“

Der Text der Volksinitiative (Gesetzesinitiative) „zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)“ lautet demnach neu wie folgt:

„Das Schulgesetz Basel-Stadt (SGS 410.100) wird mit § 68c ergänzt:

1. In der obligatorischen Schulzeit enthält der Lehrplan während mindestens eines Schuljahres das Fach Politik.
2. Die Schülerinnen und Schüler können dabei:
 - darlegen, wie das politische System, die zugehörigen Rechte und Gewaltenteilung in Bund, Kanton und Gemeinden funktionieren und entstanden sind
 - Selbständig zum aktuellen politischen Diskurs, insbesondere Abstimmungen und Wahlen, Stellung beziehen und ihre Position begründen
 - durch schulische und projektspezifische Aktivitäten praktische Erfahrung zu politischer Bildung sammeln
3. Die maximal zulässige Lektionenzahl darf nicht überschritten werden, wobei das Fach Politik nicht gekürzt werden darf.“

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.1081.01 vom 26. September 2017, beschliesst:

Die mit 3'164 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative (Gesetzesinitiative) „zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Die Volksinitiative wird gemäss § 18 Abs. 3 lit.b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Frist: 08.05.2018